

# Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung (SPO) für den Magisterstudiengang Katholische Theologie an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Vom 1. Februar 2018

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) folgende Änderungssatzung:

## § 1

Die Studien- und Prüfungsordnung (SPO) für den Magisterstudiengang Katholische Theologie an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 8. September 2017 (Amtsblatt Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt, Jg. 41, Nr. 2/2017, S.15) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 4 Satz 4 werden die Worte „Teilnahme an einem einsemestrigen Kurs“ durch die Worte „Absolvierung eines einsemestrigen Kurses“ ersetzt.
2. § 6 Abs. 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird folgende Nr. 4 eingefügt:

„4. Modul M 15.4            Schwerpunkt I: Ergänzende Fragestellungen im Fach Philosophie (Prüfungsform: schriftliche Hausarbeit oder Portfolio, 5 ECTS-Punkte),“
  - b) Die bisherigen Nrn. 4 und 5 werden zu den Nrn. 5 und 6.
  - c) Es wird folgende Nr. 7 eingefügt:

„7. Modul M 15.4            Schwerpunkt I: Theologie im interdisziplinären Diskurs – eine Einführung (Prüfungsform: schriftliche Hausarbeit oder Portfolio oder Klausur, 5 ECTS-Punkte),“
  - d) Die bisherigen Nrn. 6 bis 8 werden zu den Nrn. 8 bis 10.
3. § 6 Abs. 10 wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird folgende Nr. 4 eingefügt:

„4. Modul M 23.3            Schwerpunkt II oder Modul M 23.4 III: Spezialisierung im Fach Alte Kirchengeschichte (Zulassungsvoraussetzung: erfolgreich absolvierte Module M 0 – M 5, Prüfungsform: schriftliche Hausarbeit oder Portfolio, 5 ECTS-Punkte).“
  - b) Die bisherigen Nrn. 4 bis 6 werden zu den Nrn. 5 bis 7.
  - c) Es werden folgende Nrn. 8 und 9 eingefügt:

„8. Modul M 23.3            Schwerpunkt II oder Modul M 23.4 Schwerpunkt III: Ergänzende Fragestellungen im Fach Dogmatik (Zulassungsvoraussetzung: erfolgreich absolvierte Module M 0 – M 5, Prüfungsform: schriftliche Hausarbeit oder Portfolio, 5 ECTS-Punkte),  
9. Modul M 23.3            Schwerpunkt II oder Modul M 23.4 Schwerpunkt III: Theologie im interdisziplinären Diskurs und im transversalen Dialog (Zulassungsvoraussetzung:

- erfolgreich absolvierte Module M 0 – M 5, Prüfungsform: schriftliche Hausarbeit oder Portfolio oder veranstaltungsbegleitende Prüfung, 5 ECTS-Punkte),“
- d) Die bisherigen Nrn. 7 bis 9 werden zu den Nrn. 10 bis 12.
  - e) Es wird folgende Nr. 13 eingefügt:
 

„13. Modul M 23.3 Schwerpunkt II oder Modul M 23.4 Schwerpunkt III: Ergänzende Fragestellungen in den Fächern Pastoraltheologie und Christliche Spiritualität (Zulassungsvoraussetzung: erfolgreich absolvierte Module M 0 – M 5, Prüfungsform: schriftliche Hausarbeit oder Portfolio, 5 ECTS-Punkte),“
  - f) Die bisherigen Nrn. 10 und 11 werden zu den Nrn. 14 und 15.
4. In § 8 Abs. 4 S. 2 wird das Wort „rechtzeitig“ durch die Worte „spätestens vier Tage nach Anmeldeschluss in KU-Campus“ ersetzt.
  5. In § 9 Abs. 7 S. 1 werden die Worte „der Prüfungsausschuss“ durch die Worte „der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses“ ersetzt.
  6. § 10 Abs. 4 Nr. 3 S. 2 wird gestrichen.
  7. In § 11 Abs. 1 S. 1 wird das Wort „Modulbeschreibung“ durch das Wort „SPO“ ersetzt.
  8. § 12 wird wie folgt geändert:
    - a) In Abs. 2 S. 3 werden das Wort „Themen“ durch das Wort „Aufgabenstellung“ und die Worte „von denen nur eines“ durch die Worte „von denen nur eine“ ersetzt.
    - b) Es werden folgende Abs. 4 bis 6 eingefügt:
 

„(4) <sup>1</sup>Der Umfang einer schriftlichen Hausarbeit beträgt in einem Modul mit einer Wertigkeit von 5 ECTS-Punkten 10 bis 15 Seiten, in einem Modul mit 10 bis 15 ECTS-Punkten 15 bis 20 Seiten. <sup>2</sup>Die Seitenangaben beziehen sich auf den reinen Text mit 1,5-fachem Zeilenabstand unter Verwendung der Schriftgröße zwölf einer Standardschriftart sowie Seitenrändern im Umfang von zwei Zentimetern links und drei Zentimetern rechts.

(5) Der Umfang eines Portfolios, eines Praktikumsberichts oder einer anderen Textsorte wissenschaftlichen Schreibens beträgt in einem Modul mit einer Wertigkeit von 5 ECTS-Punkten 10 bis 20 Seiten, in einem Modul mit 10 bis 15 ECTS-Punkten 20 bis 30 Seiten. Bezüglich der Seitenangabe gilt Abs. 4 S. 2 entsprechend.

(6) Die Dauer von veranstaltungsbegleitenden Prüfungsformen (Referat mit Diskussion, Projektskizze mit Diskussion, Posterpräsentation mit Diskussion, Diskussionsleitung oder Teamleitung) beträgt 30 bis 60 Minuten.“
    - c) Die bisherigen Abs. 4 bis 6 werden zu den Abs. 7 bis 9.
    - d) In Abs. 8 S. 1 werden nach dem Wort „Behinderung“ die Worte „oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung“ eingefügt.
    - e) In Abs. 9 wird der Verweis auf „Abs. 5“ durch den Verweis auf „Abs. 8“ ersetzt.
  9. In § 14 Abs. 3 S. 3 werden die Worte „jede Einzelbewertung“ durch die Worte „das arithmetische Mittel der Einzelbewertungen“ ersetzt.
  10. In § 20 Abs. 6 wird folgender Satz 3 angefügt:
 

„<sup>3</sup>Die oder der Studierende ist darüber unverzüglich, in der Regel elektronisch zu informieren.“

11. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Worte „in jedem der drei beteiligten Fächer“ durch die Worte „im arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 wird S. 4 gestrichen und die bisherigen Sätze 5 bis 8 werden zu den Sätzen 4 bis 7.

12. In § 22 Abs. 3 S. 2 werden nach dem Wort „Ende“ die Worte „der Vorlesungszeit“ eingefügt.

## § 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 20. Juli 2016, dem Approbationsdekret der Bildungskongregation vom 7. Dezember 2017 (Prot. N. 774/1982/F) sowie der Genehmigung der Präsidentin vom 1. Februar 2018 und dem Einvernehmen des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 5. April 2017; Az.: X.3-5e65a(KUE)-10b/36216/13.

Eichstätt/Ingolstadt, den 1. Februar 2018

Prof. Dr. Gabriele Gien  
Präsidentin

Diese Satzung wurde am 1. Februar 2018 in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am gleichen Tag in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 1. Februar 2018.